



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 4

Freitag, 22. Januar

2021

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

|   |    |
|---|----|
| Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel .....            | 78 |
| Hinweise für das Beobachtungsgebiet .....   | 81 |
| Jahresabschluss 2019 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus ..... | 82 |

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

|   |    |
|---|----|
| Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 23/1/N „Graf-Edzard-Str./Ubbo-Emmius-Str.“ .....  | 82 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2020 .....  | 84 |
| Bekanntmachung der Samtgemeinde Brookmerland über den Tag des Bürgerentscheids zum Verbleib der Störtebeker-Wohnanlage, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung und die Abstimmungsbekanntmachung ..... | 86 |

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

|   |    |
|---|----|
| Bekanntmachung des OOWV .....           | 88 |
| Bekanntmachung des OOWV (Baltrum) ..... | 89 |

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

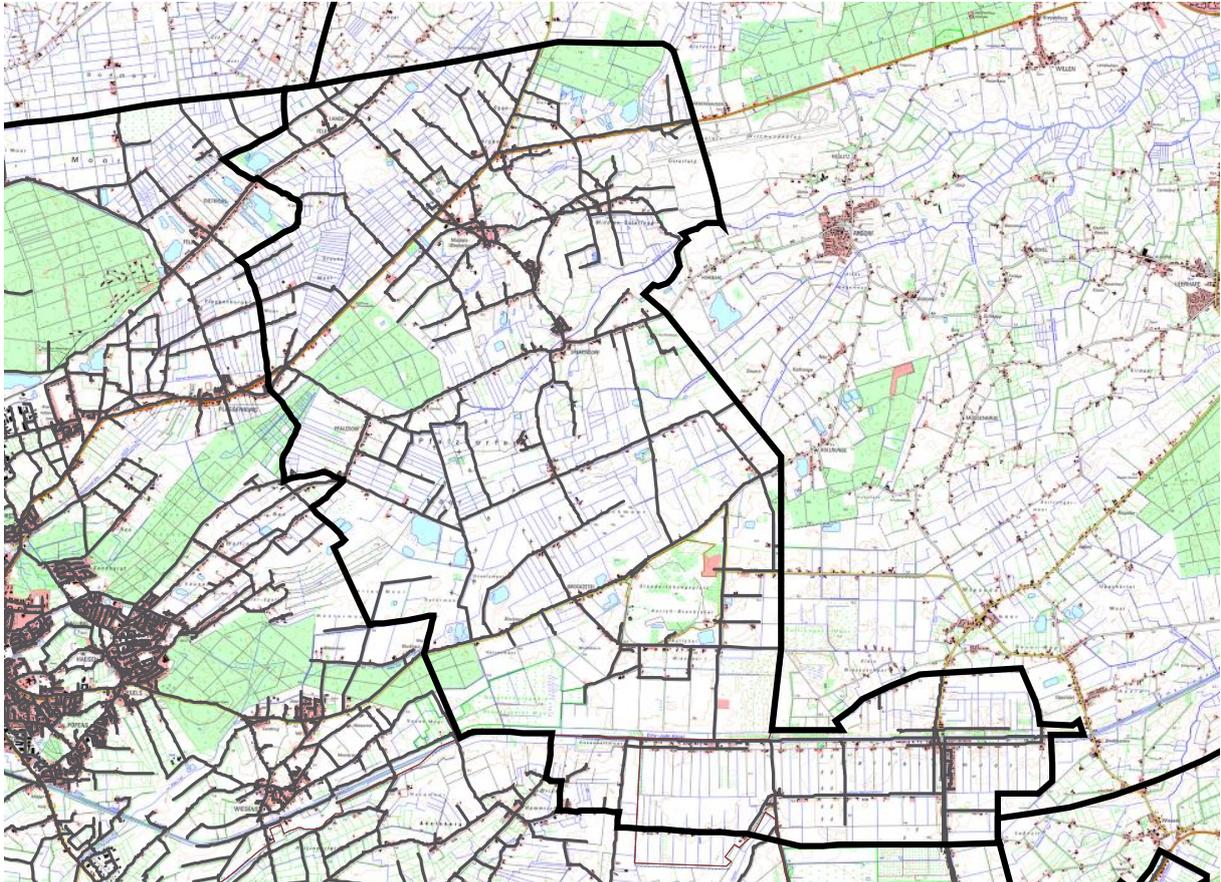
---

#### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Wittmund ist in Wittmund/Ardorf am 21.01.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Es wurde ein Sperrgebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

**Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet im Landkreis Aurich ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:**



*Kreisgrenze Aurich-Wittmund, Blomberger Weg südlich bis Hünenschlootweg, westlich bis Ricklefsche Trift, südlich bis Esenser Postweg, östlich bis Zum Hohehan, südlich folgend bis Großer Moorweg, südlich Esenser Straße, über die Straße südlich in Drift, Straße und Weg durch den Wald bis zum Waldrand folgend, südlich am Waldrand bis zum Holzweg, östlich bis Pfalzdorfer Straße, über die Straße südwestlich in Moorweg bis Pfalzdorfer Grenzweg bis zum Ende, dann in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Zum Alten Moor/Im Alten Moor, dann östlich bis Blockhauser Weg, südlich bis Brockzeteler Straße, südlich bis Ems-Jade-Kanal, östlich auf Ems-Jade-Kanal bis Ossensettmoor, dann südlich bis Neuer Moorweg, östlich in Jückweg in Boßelstraße, südlich bis Kreismoorstraße, südlich bis Zweite Reihe, dann östlich bis zur Gemeindegrenze, weiter in gerader Linie bis zum Voßschloot, Voßschloot östlich bis Wittmunder Straße, über die Straße weiter in gerade Linie bis zur Kreisgrenze*

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

### **Begründung**

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Ein Teilgebiet des Landkreises Aurich liegt damit innerhalb des 10-km-Radius.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Aurich, den 22.01.2021

### **Der Landrat**

Meinen

### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

- Tierhalter im Beobachtungsbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

### **Allgemeine Hinweise**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt Aurich-Emden (04941/16-3901) sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Jahresabschluss 2019  
der Pflege- und Betreuungszentren GmbH  
Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 15.12.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 836.606,13 € ab. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust zum 31.12.2019 von 2.493.704,05 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2019 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 07.01.2021 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbe-merkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus, Hage, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.01.2021 bis 02.02.2021 im Kreis-haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 19.01.2021

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

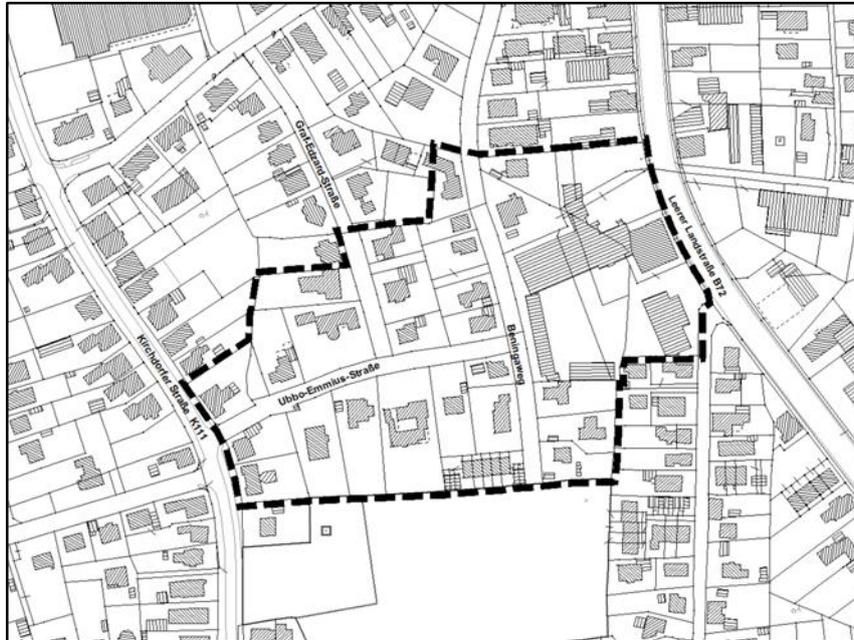
---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 23/1/N „Graf-Edzard-Str./Ubbo-Emmius-Str.“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 19.11.2020 in öffentlicher Sitzung **den Bebauungsplan Nr. 23/1/N „Graf-Edzard-Str./Ubbo-Emmius-Str.“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung einschließlich der Begründung als Satzung, sowie die Aufhebung der

rechtsverbindlichen Bebauungspläne, die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/0 für den überlagerten Bereich und der Bebauungsplan Nr. 23/1 einschließlich der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/1 beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/1/N ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder geschlossen. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 - 12 2121** vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **22.01.2021** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2021.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 20.01.2021

### Stadt Aurich

Der Bürgermeister  
Feddermann

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                       |                      |
|---------------------------------------|----------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 1.205.400,00 €       |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.430.400,00 €       |
|                                       | Saldo - 225.000,00 € |

|  |        |
|--|--------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                      |
|---|----------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.205.400,00 €       |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.426.400,00 €       |
|   | Saldo - 221.000,00 € |

|  |        |
|--|--------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 € |

|   |                     |
|---|---------------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 €              |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 11.100,00 €         |
|   | Saldo - 11.100,00 € |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   |          |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital                          | 380 v.H. |

## § 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 10. Dezember 2020

### **Gemeinde Rechtsweg**

Wilts  
Bürgermeister

Ihmels  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.01.2021 bis zum 02.02.2021 zur Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04934 81-230 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtsweg, 20. Januar 2021

### **Gemeinde Rechtsweg**

Ihmels  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Brookmerland  
über den Tag des Bürgerentscheids zum Verbleib der Störtebeker-Wohnanlage, den Text der zu  
entscheidenden Frage sowie die Begründung und die Abstimmungsbekanntmachung**

Hiermit mache ich die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 33 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Samtgemeinde Brookmerland öffentlich bekannt:

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Brookmerland hat beschlossen, dass der Bürgerentscheid zum Verbleib der Störtebeker-Wohnanlage, Magister-Wigbold-Straße, 26529 Marienhaf, im Eigentum der Samtgemeinde Brookmerland, am Sonntag, dem 09. Mai 2021 stattfindet.
2. Die im Bürgerentscheid zu entscheidende Frage lautet:  
**„Sind Sie dafür, dass die Störtebeker-Wohnanlage im Eigentum der Samtgemeinde Brookmerland verbleibt?“**
3. Die Antragsteller begründen das Bürgerbegehren wie folgt:

*„Die Samtgemeinde Brookmerland hat die ehem. AWO-Wohnanlage (jetzt „Störtebeker-Wohnanlage“), Magister-Wigbold-Straße in Marienhaf gekauft um dort weiterhin Sozialwohnungen in der Samtgemeinde anzubieten. Obwohl der Betrieb der Wohnanlage für die Samtgemeinde kostenneutral ist, soll die Wohnanlage verkauft werden. Damit droht eine deutliche Steigerung der Mieten, Leidtragende werden Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen sein.*

*Die Initiatoren fordern ein Bürgerbegehren mit dem Inhalt, dass über den Verkauf der Störtebeker-Wohnanlage durch die Bürgerinnen und Bürger entschieden wird. Der soziale Wohnungsbau darf nicht zum Spielball politischer Interessen werden.*

*Der Verkauf der Störtebeker-Wohnanlage ist wirtschaftlich nicht erforderlich. Vielmehr ist die Wohnanlage ein wichtiger Baustein im Sozialen Wohnungsbau und darf nicht Investoren für Spekulationen überlassen werden.“*

Die Abstimmung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Die Samtgemeinde Brookmerland mit den Mitgliedsgemeinden Leezdorf, Marienhaf, Osteel, Rechtsweg, Upgant-Schott und Wirdum ist in 13 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt. Zusätzlich werden sechs Briefabstimmungsbezirke gebildet.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum **17. April 2021** übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr in der IGS Marienhaf-Moorhusen, Standort Marienhaf zusammen.

Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens.

Jede abstimmungsberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Die abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass sie auf dem Stimmzettel mit

**Ja** abstimmt und sich damit für den Verbleib der Störtebeker-Wohnanlage im Eigentum der Samtgemeinde Brookmerland

oder mit

**Nein** abstimmt und sich damit gegen den Verbleib der Störtebeker-Wohnanlage im Eigentum der Samtgemeinde Brookmerland ausspricht.

**Werden mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig!**

Die abstimmungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands auszuweisen.

Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum abgeben.

Die abstimmungsberechtigte Person, die einen Abstimmungsschein besitzt, kann an der Abstimmung durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch **Briefabstimmung** abstimmt,

- a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
- b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefabstimmung,
- d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag,
- e) verschließt den Abstimmungsbriefumschlag,
- f) übersendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Abstimmungsleitung so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Samtgemeinde Brookmerland, den 20.01.2021

Der Samtgemeindeabstimmungsleiter

In Vertretung  
Feldmann

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

#### Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Februar 2021

#### §1 Lieferungen und Leistungen

...

#### 1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt bei einer monatlichen Abnahme

|                              | Netto €             | 7% MwSt. € | Brutto €                  |
|------------------------------|---------------------|------------|---------------------------|
| von 1 bis 30 m <sup>3</sup>  | 0,92/m <sup>3</sup> | 0,06       | <b>0,98/m<sup>3</sup></b> |
| von 31 bis 60 m <sup>3</sup> | 0,90/m <sup>3</sup> | 0,06       | <b>0,96/m<sup>3</sup></b> |
| über 60 m <sup>3</sup>       | 0,87/m <sup>3</sup> | 0,06       | <b>0,93/m<sup>3</sup></b> |

...

#### § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.02.2021 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

[www.oowv.de](http://www.oowv.de)

## Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

### Anlage zu den Versorgungsbedingungen Besondere Regelungen für die Gemeinde Baltrum

Gültig ab 1. Februar 2021

...

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt abweichend von den „Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser“ bei einer monatlichen Abnahme

|                              | Netto €             | 7% MwSt. € | Brutto €                  |
|------------------------------|---------------------|------------|---------------------------|
| von 1 bis 30 m <sup>3</sup>  | 0,95/m <sup>3</sup> | 0,07       | <b>1,02/m<sup>3</sup></b> |
| von 31 bis 60 m <sup>3</sup> | 0,92/m <sup>3</sup> | 0,06       | <b>0,98/m<sup>3</sup></b> |
| über 60 m <sup>3</sup>       | 0,90/m <sup>3</sup> | 0,06       | <b>0,96/m<sup>3</sup></b> |

...

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser  
Telefon 04401 / 916-0  
[www.oowv.de](http://www.oowv.de)

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.